

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernertshof
3003 Bern

Bern, 18. November 2011

Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für den Brief vom 3. Oktober 2011 und für die Gelegenheit, zum obgenannten Bundesgesetz aus der Sicht der FDK Stellung zu nehmen. Infolge der äusserst kurzen Vernehmlassungsfrist müssen wir uns auf eine Stellungnahme des Vorstands unserer Konferenz beschränken.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich eng an das Steueramtshilfegesetz an. Unsere aus politischen Gründen kaum zu vermeidenden steuerrechtlichen Bedenken dazu sind die gleichen, wie wir sie Ihnen bereits mit Brief vom 15. Dezember 2010 im Rahmen unserer Stellungnahme zu den Verhandlungsmandaten für die Abkommen mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich sowie anlässlich der Vorstandssitzung vom 9. September 2011 unterbreiteten. Es sind dies:

- **die Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen (6. Abschnitt IQG)**

Eine Art Garantie gegenüber dem Partnerstaat soll über ein minimales Aufkommen bei der Vergangenheitsbewältigung abgegeben werden. Diese Vorauszahlung erscheint unschön. Die Banken werden gezwungen, ohne Kenntnis der zur Diskussion stehenden nicht deklarierten Steuern, auch bei Nichtvorliegen entsprechender Unterlagen für den Beweis einer Steuerverkürzung einen Beitrag leisten müssen. Die Anzahl der betroffenen Zahlstellen sollte angemessen hoch sein. Wir nehmen aber zur Kenntnis, dass das mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich ausgehandelte Ergebnis für die Banken offensichtlich akzeptabel ist.

- **die Meldung über die Geldabflüsse in andere Staaten (7. Abschnitt IQG)**

Die Schweiz soll statistische Daten liefern, in welche Länder Steuersubstrat abgewandert ist. Eine solche "Hitparade der Fluchtländer" halten wir für problematisch.

- **die Informationsersuchen zur Sicherung des Abkommenszwecks
(8. Abschnitt IQG)**

Noch schwieriger ist die sogenannte erweiterte Amtshilfe. Bei dieser erweiterten Amtshilfe, die weit über den Standard von Art. 26 des Musterabkommens OECD hinausgeht, ist es nicht notwendig, den Namen der Bank oder Hinweise, die zum Namen der Bank führen könnten, anzugeben. Es genügt, wenn Name und Adresse des mutmasslichen Kontoinhabers bei irgendeinem Finanzinstitut in der Schweiz genannt wird. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, wie das technisch überhaupt durchgeführt werden kann, wenn sämtliche in der Schweiz tätigen Bankinstitute, von der kleinen Regionalbank bis zur Grossbank, um Auskünfte angegangen werden müssen, ob der Betreffende ein Bankkonto bei diesem Bankinstitut unterhält, ist das Vorgehen kaum zu unterscheiden von den ausdrücklich ausgeschlossenen "fishing expeditions". Was die zahlenmässige Beschränkung anbelangt, so ist diese zwar verhandelbar, dürfte aber in einer Grössenordnung sein, die für den Partnerstaat als repräsentativ angesehen wird. Bedeutend ist zudem der Anlass für die Anfrage. Aus der Sicht des Vorstands FDK ist es zwingend, dass, wenn diese erweiterte Amtshilfe über das OECD-Musterabkommen hinaus überhaupt gewährt werden kann, der plausible Anlass nur darin bestehen kann, dass ein Steuerdelikt plausibel gemacht wird und nicht dazu dienen darf, nur die korrekte Veranlagung der Steuern im Partnerstaat zu gewähren. Dies ist zwar nach Art. 26 Abs. 5 MA-OECD grundsätzlich zulässig. Für eine darüber hinausgehende, erweiterte Amtshilfe bedarf es indessen wieder die Rückführung auf den Verdacht auf ein Steuerdelikt. Ansonsten ist es nur ein Druckmittel auf die Schweiz, damit der Partnerstaat kontrollieren kann, ob das Abkommen durch die Schweiz korrekt umgesetzt wird oder nicht, was mit der Souveränität der Schweiz wohl kaum zu vereinbaren ist und durch die Hintertür wieder die "fishing expeditions" eingeführt wird.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die beiden Abkommen gemäss Abschnitt 3 des Vernehmlassungsberichts namhafte **finanzielle und personelle Auswirkungen** haben. Für den Bund sind Mindereinnahmen aus dem Rückbehalt der EU-Zinsbesteuerung (CHF 37 Mio.) und Mehrausgaben für den administrativen Aufwand (CHF 6.5 Mio.) zu veranschlagen. Die Kantone müssen mit CHF 4 Mio. geringeren Einnahmenanteilen allein aufgrund der beiden bereits unterzeichneten Abkommen rechnen. Hinzu kommt der noch nicht bezifferte Minderertrag aus der Verrechnungssteuer, an welchem die Kantone mit 10 Prozent beteiligt sind. Wir nehmen diese Ausfälle zur Kenntnis. Sie können als Preis namentlich für die Weissgeldstrategie und für die Schaffung einer international besser akzeptierten Grundlage für das Vermögensverwaltungsgeschäft des Finanzplatzes Schweiz unter Wahrung der Privatsphäre aufgefasst werden. Wir setzen voraus, dass der Bund die ihm entstehenden Mehrbelastungen und Ausfälle selber kompensiert. Ein weiteres allfälliges Konsolidierungsprogramm des Bundes mit direkten und indirekten Lastenverschiebungen und Auswirkungen auf die Kantone lehnten wir ab.

Schliesslich stellen wir zur **verfassungsrechtlichen Grundlage** fest, dass sich der E-IQG – wie schon z.B. das Zinsbesteuerungsgesetz (SR 641.91) und der Entwurf des Steueramtshilfegesetzes vom 6. Juli 2011 – lediglich auf Art. 173 Abs. 2 BV stützt, wonach die Bundesversammlung alle Geschäfte behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind – dies unter anderem mit der Begründung, dass die Abgeltungssteuerabkommen „für die Kantone keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen (haben). Die Abkommen berühren somit keine kantonalen Kompetenzen.“ Obschon wir diese Begründung nicht teilen, haben wir im vorliegenden Fall aus politischen Gründen ausnahmsweise Verständnis für diese verfassungsrechtliche Abstützung. Wir behalten uns vor, in weiteren Fällen diese verfassungsrechtliche Abstützung nicht zu akzeptieren.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- cathrine.chammartin@sif.admin.ch
- Mitglieder der FDK
- Sekretariat KdK